

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der BWAK Innovative Software und Consulting GmbH

im Folgenden „BWAK“ genannt, gültig ab 01.01.2015 bis auf Widerruf

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „KUNDE“) im Sinne des ABGB.
- 1.2 Nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des KUNDEN, insbesondere Vertragsstraferegelungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, BWAK hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verkauf von Systemen, Dienstleistungen und Zusatzeinrichtungen, Überlassung von Standardanwendersoftware- und Systemsoftware-Lizenzen, Überlassung von Entwicklungs- und Individualanwendersoftware-Lizenzen, deren Wartung, Pflege und Betreuung durch BWAK und auch für alle künftigen Vereinbarungen (Miet-, Werk- und Beratungsverträge) mit dem KUNDEN.
- 1.3 Nicht im Auftrag und/oder in der Auftragsbestätigung angeführte Produkte und Leistungen werden gesondert verrechnet.
- 1.4 Von BWAK gelieferte Software mit Nutzungs- und Aktualisierungsbedingungen der Hersteller (z.B. Canon, Microsoft), ersetzen bzw. ergänzen eventuelle anders lautende Punkte im AGB bzw. Software-Pflegevertrag.

## 2. Angebote

Von BWAK abgegebene Angebote sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## 3. Aufträge, Auftragsbestätigung

- 3.1 Kundenbestellungen werden
  - a) über Aufträge abgewickelt; in diesem Falle hat die Bestellung nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn der Auftrag beiderseits firmenmäßig gezeichnet wird.
  - B schriftlich, per Mail, Fax oder telefonisch entgegengenommen, in diesem Falle hat die Bestellung nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn BWAK eine Auftragsbestätigung dem KUNDEN zukommen lässt, aus der hervorgeht: Menge, Produktnummer, Produktbezeichnung (Beschreibung), Kaufpreis und Währung.
- 3.2 Am Auftrag und/oder der Auftragsbestätigung angeführte Bedingungen ergänzen bzw. ersetzen Bedingungen aus dem vorliegenden Vertrag und haben nur für diesen einen Auftrag Gültigkeit.
- 3.3 Einkaufsbedingungen des KUNDEN werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
- 3.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.
- 3.5 Der KUNDE (Auslandskunde) stimmt zu, dass Rechte aus diesem Vertrag auf Verlangen der BWAK auch in seinem Ursprungsland eingefordert werden können. Dies ist dann notwendig, wenn das Land des KUNDEN die österreichische Rechtsprechung nicht anerkennt.

## 4. Preise

- 4.1 Alle im Auftrag angeführten Preise verstehen sich in vereinbarter Währung ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftsstelle BWAK.
- 4.2 Für alle nicht im Auftrag angeführte Leistungen, auch Dienstleistungen, gelten die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der BWAK. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten.
- 4.3 Neben den vorgenannten Preisen stellt BWAK zu Ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
  - die Softwarepflege- und Betreuungsleistungen
  - Dienstleistungen die auf Wunsch des KUNDEN ggf. auch außerhalb der bei BWAK üblichen Geschäftszeiten erbracht werden
  - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen, Schäden und Fehlern die durch unsachgemäße Behandlung, Unachtsamkeit, Missbrauch oder Arbeiten die nicht von BWAK bevollmächtigten Dritten

durchgeführt wurden

- die erste Prüfung und eine etwa notwendige Instandsetzung bei Übernahme der Wartung bereits in Betrieb befindlicher Software oder Geräte,
- Installationsmaterial (Kabel, Dosen, Netzwerkkomponenten, Datenträger etc.),
- Vertragskosten (Vergebühnung), Verzollung, Verpackungskosten, Reprographievergütung, Frachtspesen, Transportversicherung und Umweltbeitrag werden, wenn nichts anderes vereinbart, separat in Rechnung gestellt.
- von BWAK nicht zu vertretende Wartezeit beim KUNDEN gilt als Arbeitszeit.
- Kosten für (softwaremäßige) Änderungen an der IT Umgebung des Kunden, die möglicherweise erforderlich sind, um Korrekturen, Änderungen, Erweiterungen, Dateierweiterungen oder neue Versionen der Software zu installieren oder nutzen zu können
- die Unterstützung bei der Diagnose und Behebung von Störungen, die auf höherer Gewalt, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker), der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb, Einsatz oder einer Um- oder Bearbeitung oder Erweiterung der Software oder Hardware durch den KUNDEN oder Dritte oder auf Änderungen der Systemumgebung (nicht funktionierendes System, Netzwerk) oder des Installationsortes der Software beruhen
- Reisezeiten, Kilometergeld, Diäten und sonstige Reisespesen gegen Belegnachweis (Hotel, Bahn, Taxi, Parkgebühren etc.)

## 5. Zahlungsbedingungen, Konsequenzen des Zahlungsverzuges

- 5.1 Die von BWAK gelegten Rechnungen inkl. Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 5.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Teillieferungen) umfassen, ist BWAK berechtigt, nach Lieferung jeder Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der BWAK.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch BWAK. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlung ist BWAK berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.
- 5.4 Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 5.5 Kommt der KUNDE mit der Zahlung um mehr als 30 Tage in Verzug, so kann BWAK nach ihrer Wahl Vertragserfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn vorzeitig fristlos aufkündigen. Besteht BWAK auf Vertragserfüllung, schließt dies einen späteren Rücktritt (Aufkündigung) nicht aus. In allen diesen Fällen ist BWAK berechtigt, die mit der Forderungseinbringung verbundenen Kosten, vom KUNDEN einzufordern.
- 5.6 Im Falle des Verzuges ist BWAK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, zuzüglich eventueller Umsatzsteuer zu verlangen.
- 5.7 Soweit BWAK dem KUNDEN ein bestimmtes Zahlungsziel eingeräumt hat, ist BWAK berechtigt, dieses Zahlungsziel aus wichtigem Grund (z.B. Konkursantrag, Eröffnung des Konkursverfahrens, wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse) zu widerrufen, mit der Folge der sofortigen Fälligkeit der offenen Zahlungen.

## 6. Lieferung der Systeme, Leistungsumfang

- 6.1 Mit dem gegengezeichneten Auftrag und/oder der Auftragsbestätigung erhält der KUNDE die Gewähr auf Durchführung der bestellten Leistungen.
- 6.2 Der KUNDE stellt sicher, dass der Installationsort rechtzeitig vor der Lieferung EDV-gerecht für die Installation der angelieferten Geräte vorbereitet ist. BWAK wird die erforderlichen Aufstellungsbedingungen liefern, die den KUNDEN in die Lage versetzen, seine Betriebsstätte für die Installation der Anlage vorzubereiten. Der KUNDE trägt fernerhin dafür Sorge, dass die vom Hersteller festgelegten Betriebsbedingungen während der Dauer des Vertrages ständig aufrechterhalten werden. Sämtliche Kosten zur Herstellung des Installationsortes trägt der KUNDE.
- 6.3 BWAK behält sich in Absprache mit dem KUNDEN vor, statt der bestellten bzw. gemieteten Geräte technisch gleichwertige oder bessere Geräte zu liefern, die den vom KUNDEN gestellten Anforderungen entsprechen. Gleiches gilt für bestellte bzw. gemietete Programme und auch für alle Dienstleistungen.
- 6.4 FREI HAUS Lieferungen: BWAK liefert die bestellten bzw. gemieteten Geräte bis zum Eingang in das Betriebsgelände an die im Auftrag angegebene Kundenlieferanschrift. Sowie sich die Anlage im Betriebsgelände des KUNDEN befindet, geht das Risiko des Verlustes und der Beschädigung der Anlage auf den KUNDEN über.
- 6.5 BWAK übernimmt keine Haftung für Transportschäden bzw. Transportverlust. Das Auslieferungsdatum ist das Datum der Übergabe der Produkte an den mit der Versendung Beauftragten.
- 6.6 Die Aufstellung und Inbetriebnahme des Systems (Hard- und Software) obliegt dem KUNDEN, soweit das

System nicht gemäß Auftrag und/oder Auftragsbestätigung von BWAK oder einem von BWAK beauftragten Unternehmen betriebsbereit aufgestellt wird. Nach der Installation werden die üblichen Funktionstests durchgeführt. Hat die Anlage die Funktionstests bestanden, gilt die Anlage als fertig installiert und technisch betriebsbereit.

- 6.7 BWAK bemüht sich um die Einhaltung der angegebenen Liefertermine bzw. Installationstermine. Verzögert sich die Lieferung bzw. Installierung durch Eingriffe der öffentlichen Hand, Feuer, Flut oder andere Naturkatastrophen, durch Streik, Bürgerkrieg, Aufruhr, fehlende Genehmigungen, Gesetze und Regierungsbestimmungen, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen bei BWAK oder einem Lieferanten, oder Verzögerungen durch Kürzungen der Lieferanten oder des Materials, so verlängert sich die Lieferzeit um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, während dessen die vorgenannten Maßnahmen andauern.
- 6.8 Softwareprodukte werden dem KUNDEN mittels eines Datenträgers oder auf elektronischem Wege in Runtimeversion (Objectcode) ausgeliefert bzw. überlassen. BWAK wird auf Kundenwunsch die Programme am Installationsort auf der vom KUNDEN bereitgestellten Datenverarbeitungsanlage installieren und soweit nichts anderes vereinbart, nach Aufwand abrechnen. Die Installation enthält keine programmspezifische Einweisung. Auf Anordnung des KUNDEN wird BWAK nach Ihrer Wahl den KUNDEN am Installationsort oder in Schulungskursen zu den bei BWAK üblichen Bedingungen einweisen.
- 6.9 Der KUNDE wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentation ohne schriftliche Zustimmung von BWAK, Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 6.10 Die Entwicklung von Individualanwendungssoftware umfasst, sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, Organisation, Programmierung, Test und Dokumentation nach BWAK-Richtlinien.

Die Organisation besteht aus der Bestimmung von Programmkreisen sowie der Konzeption der Datenorganisation unter Berücksichtigung der Anforderungen des KUNDEN, die dieser in einem Pflichtenheft (Projektbeschreibung) festzulegen hat. Dieses Pflichtenheft ist BWAK rechtzeitig vor Beginn der Programmierarbeiten vorzulegen. Wird das Pflichtenheft von BWAK erarbeitet, sind die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Pflichtenheftes verbindlich vom KUNDEN zu bestätigen. Später auftretende Änderungswünsche im Pflichtenheft und Organisation können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Existiert kein Pflichtenheft (in der Regel bei Aufwandsabrechnung) oder lässt das Pflichtenheft alternative Arbeitsabläufe zu oder enthält es keine Anweisungen für einen bestimmten Arbeitsablauf, so kann BWAK die Arbeitsabläufe so gestalten, wie es ihr zweckmäßig erscheint.

Die Programmierung umfasst das Umsetzen der in der Organisation bzw. Pflichtenheft festgelegten Arbeitsabläufe in die entsprechende Systemsprache sowie den Programmtest auf dem vereinbarten System. Sollten die Programmtests auf dem System des KUNDEN durchgeführt werden, so stellt der KUNDE ausreichend Testzeit in der Normalarbeitszeit zur Verfügung. Wird vom KUNDEN bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim KUNDEN.

Die Dokumentation besteht aus einer Programmbeschreibung, ggf. Schlüsselverzeichnis, Tabellenübersicht und ggf. einer Bedienungsanweisung und wird dem KUNDEN binnen angemessener Frist nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

- 6.11 Für die Durchführung von Programmänderungen oder Programmweiterungen gelten die entsprechenden vorstehenden Regelungen.
- 6.12 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den KUNDEN. Diese wird in einem Protokoll vom KUNDEN bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der genehmigten Organisationsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der KUNDE den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der genehmigten Organisationsbeschreibung, sind vom KUNDEN ausreichend dokumentiert der BWAK schriftlich zu melden, der um die rascheste mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 6.13 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist BWAK verpflichtet, dies dem KUNDEN anzuzeigen. Jeder KUNDE ist in diesem Falle berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von BWAK aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom KUNDEN zu ersetzen.
- 6.14 Generell erfolgt eine beiderseitige Prüfung auf Vertragserfüllung. Das heißt, Lieferungen und Leistungen anhand des Auftrages und eventuell vorliegenden Pflichtenheftes (Projektbeschreibung) müssen erbracht sein. Eine Verweigerung oder unbegründete Verzögerung der Programmabnahme ist nicht gestattet. BWAK ist in diesem Falle berechtigt, die Faktura über bisherige Lieferungen und Leistungen zu stellen. Eine unbegründete Verzögerung zum Beispiel ist das Fehlen bzw. Bereitstellen von Testdaten. Arbeitet der KUNDE im Echtbetrieb ohne dass eine schriftliche Abnahme erfolgt ist, gilt der Auftrag als abgenommen und verpflichtet den KUNDEN zur Zahlung.
- 6.15 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktionsprüfung steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den

anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

## 7. **Mitwirkung des KUNDEN**

- 7.1 Neben der Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsfreigabe wird der KUNDE BWAK unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der Leistungen durch BWAK erforderlich sind. Der KUNDE wird insbesondere rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zuständigen und kompetenten Projektleiter für BWAK benennen.
- 7.2 Der KUNDE trägt den Mehraufwand, der BWAK dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichtigter oder lückenhafter Angaben des KUNDEN wiederholt werden müssen. Der KUNDE sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte ausgebildetes Personal zur Verfügung steht.
- 7.3 Der KUNDE stellt BWAK rechtzeitig und praxismgerechte Testdaten in ausreichender Menge, auf Anforderung von BWAK auf Datenträgern, die mit BWAK-Systemen kompatibel sind, zur Verfügung.
- 7.4 Der KUNDE hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich mitgeteilte Änderungen oder betreffende Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.
- 7.5 Der KUNDE ist damit einverstanden, dass von BWAK personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen des Projektes zweckmäßig ist.
- 7.6 Der KUNDE wird BWAK vollen und freien Zugang zu allen wichtigen Informationen, Anlagen und Programmen gewähren und geeignete Fachkräfte zur Seite stellen, die mit den Operationen, Programmen und Anwendungen des KUNDEN vertraut sind. Er wird geeigneten Arbeitsraum und geeigneten Sicherheitsraum für die Wartung von Hardwareanlagen zur Verfügung stellen. Er muss fernerhin die neueste Ausgabe der Programme zur Verfügung stellen, die verwendet werden. Der KUNDE erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Abtrennung und/oder Isolierung einer nicht von der BWAK gelieferten und/oder gewarteten Anlage, sofern dies zur Diagnose und Identifizierung des Fehlers notwendig ist.

## 8. **Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Das Eigentum an allen Produkten von BWAK geht beim Verkauf auf den KUNDEN erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich der Umsatzsteuer über. Bei Wechsel und Schecks gilt erst die erfolgte Einlösung als Zahlung.
- 8.2 Bei einer Verbindung mit fremden Sachen erwirbt BWAK Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis der Produkte von BWAK zu dem der vom KUNDEN eingebrachten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung entspricht. Erwirbt der KUNDE Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er bereits jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein.
- 8.3 Der KUNDE darf bis auf Widerruf die im Eigentum oder Miteigentum von BWAK stehenden Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiterveräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der KUNDE das Produkt von BWAK oder Waren, in denen BWAK-Produkte eingebaut sind, seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so verpflichtet sich der KUNDE mit seinem Vertragskunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN, ist dieser auf Verlangen von BWAK verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware, aber auch sämtliche Gegenstände, an denen BWAK Miteigentum hat, unverzüglich auf seine Kosten herauszugeben.

## 9. **Gewährleistung und Haftung durch BWAK**

- 9.1 Weisen Geräte bei der Lieferung Mängel auf, ist vom KUNDEN innerhalb 5 Werktagen eine schriftliche Mängelmeldung gegenüber BWAK zu erheben, bei versteckten Mängeln unverzüglich.
- 9.2 Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen innerhalb der Gewährleistungsfrist wird BWAK bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen.
- 9.3 Wird ein Gerät einer Anlage wegen Reparatur an BWAK oder einem von BWAK bestimmten Lieferanten gesandt, sind die damit verbundenen Kosten sowohl für die Rücksendung als auch der Zustellung, vom KUNDEN zu tragen. Der KUNDE hat die Anlage bzw. Teile der Anlage in Originalverpackung mit einer Beschreibung des Fehlers zu versenden.
- 9.4 Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von BWAK über. Bei Gewährleistungsarbeiten hat der KUNDE jedenfalls die Materialkosten des Austausches von Verbrauchsmaterialien (z.B. Luftfilter), Datenträgern sowie die Reisekosten und Reisespesen zu bezahlen.
- 9.5 Sollte sich der wesentliche Mangel nach mehrmaligen Nachbesserungsversuchen als unbehebbar herausstellen, hat der KUNDE das Recht auf Wandlung oder Preisminderung, doch kann BWAK, wenn ein Preisminderungsbegehren gestellt wird, die Wandlung anbieten, in welchem Fall das Preisminderungsrecht des KUNDEN erlischt. Unwesentliche Mängel führen zu keinem Gewährleistungsanspruch.
- 9.6 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der KUNDE selbst oder ein von BWAK nicht

bevollmächtigter Dritter die gelieferten Produkte geändert, repariert oder gewartet hat, die technischen Spezifikationen geändert oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat. Gleiches gilt bei Benutzung von ungeeigneten Datenträgern oder Wartungsmaterial.

- 9.7 BWAK übernimmt keinerlei Garantie für die Einsatzfähigkeit oder Verwendbarkeit von gelieferten Produkten für die Zwecke des KUNDEN.
- 9.8 Die Gewährleistung der Softwareprodukte umfasst die Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung. Die Beseitigung von Fehlern, das heißt Abweichungen von der im Produktblatt festgelegten Programmspezifikation, erfolgt durch Lieferung eines neuen Änderungsstandes der Software. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom KUNDEN übernommenen Änderungsstand auftritt. BWAK erhält vom KUNDEN alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt BWAK eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und wenn der KUNDE wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
- 9.9 Für ein Softwareprodukt, welches der KUNDE über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Freigabemittelung dafür vorgesehen sind, leistet BWAK bis zur Schnittstelle Gewähr.
- 9.10 Dem KUNDEN ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Ein evtl. Programmangel ist BWAK unter Angabe für die Mängelbeseitigung zweckdienlicher Informationen schriftlich mitzuteilen und wird von BWAK binnen angemessener Frist beseitigt. Bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms oder bei Vorliegen sonstiger von BWAK nicht zu vertretender Störungen trägt die Kosten der Prüfung der KUNDE.
- 9.11 BWAK ist von jeglicher Haftung und Gewährleistung entbunden, wenn der Hersteller von Geräten oder Softwareprodukten seinen Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber BWAK oder dem KUNDEN nicht nachkommen kann. Der KUNDE stellt BWAK von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung dieser Bedingungen hinausgehen.
- 9.12 BWAK trifft keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Wenn sich aus dem Produkthaftungsgesetz eine Haftung ergibt, haftet der Hersteller.
- 9.13 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des KUNDEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 9.14 Die Gewährleistungsfrist für Hardwareprodukte wird mit 12 Monate, Softwareprodukte und Dienstleistungen mit 6 Monate festgelegt, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen räumen eine höhere Gewährleistungsfrist ein.

## 10. **Abtretung**

BWAK ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem KUNDEN ganz oder teilweise abzutreten.

## 11. **Rücktritt oder außerordentliche Kündigung durch BWAK**

BWAK kann von einem Vertrag zurücktreten oder ihn vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- an einer Anlage oder einem Programm eine nicht genehmigte Änderung durch den KUNDEN vorgenommen wird,
- wenn der KUNDE gegen die angeführten Urheberrechts- und/oder Lizenz-Bedingungen verstößt,
- der KUNDE eine wesentliche Bestimmung einer Vereinbarung mit BWAK verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung abstellt,
- der KUNDE zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren eingeleitet wird, oder wenn er einen außergerichtlichen Ausgleich anstrebt,
- der KUNDE mit einer Zahlung länger als 30 Tage trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

## 12. **Rücktritt oder außerordentliche Kündigung durch den KUNDEN**

- 12.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von BWAK ist der KUNDE berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Lieferung ohne Verschulden des KUNDEN nicht erbracht wird.
- 12.2 Lieferverzögerungen gemäß Punkt 6.7 gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 12.3 Stornierungen durch den KUNDEN sind nur mit schriftlicher Zustimmung von BWAK möglich. Ist BWAK mit dem Storno einverstanden, so hat BWAK das Recht, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten die Stornogebühr seiner Lieferanten dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.



**13. Lizenzen, Nutzungsumfang**

- 13.1 Der KUNDE erhält das übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von BWAK überlassenen Programme und alle dazugehörigen Unterlagen selbst zu nutzen. Eine über die erworbenen Lizenzen hinausgehende Verwertung oder Mehrfachnutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BWAK. BWAK wird ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in von BWAK gelieferten Geräten durch hierzu nicht ausdrücklich von BWAK autorisierte Personen vorgenommen werden oder der KUNDE die Programme in Verbindung mit von Dritten gelieferten und derart veränderten Geräten nutzen will. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. BWAK ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zwecks Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 13.2 Der KUNDE erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum am physischen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Dem KUNDEN ist untersagt, die Software zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder sie zu dekompileieren. Versenkung, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine Demoversion. Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. BWAK weist darauf hin, dass der KUNDE für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet.
- 13.3 Der KUNDE ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung von BWAK die Weitergabe der Programme und aller dazugehörigen Unterlagen oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Jede demnach erfolgte Weitergabe, auch im Zuge der Auflösung des Betriebes bzw. eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

**14. Urheberrechte**

- 14.1 Die geistigen Eigentumsrechte an allen Anlagen, Programmen und Dienstleistungen wie alle damit verbundenen Urheber-, Patent-, Zeichen- und Schutzrecht bleiben bei BWAK bzw. bei deren Lizenzgebern.
- 14.2 Der KUNDE beachtet allfällige von BWAK erteilten Anweisungen (als solche gelten auch Prospekte) bezüglich der Verwendung von Warenzeichen und sonstigen Hinweisen auf das Eigentum oder die Rechte von BWAK bzw. deren Lizenzgebern an den gelieferten Programmen bzw. Produkten. Der KUNDE hat fernerhin auf Ersuchen von BWAK umgehend alle Informationen im Zusammenhang mit dem Standort und der Identifizierung aller Prozessoren bekannt zu geben, auf denen die von BWAK gelieferte Software installiert ist.

**15. Verkauf und Export**

- 15.1 Der Verkauf und Export von Anlagen von BWAK in ein Land außerhalb der europäischen Union oder dem Bestimmungsland, bedarf im Hinblick auf bestehenden Exportrestriktionen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BWAK. Wird die Zustimmung erteilt, so ist der KUNDE selbst für alle erforderlichen Ausfuhrlicenzen (z.B. des US-Departments of Commerce) verantwortlich. BWAK weist den KUNDEN ausdrücklich darauf hin, dass die Ausfuhr in jedem Fall genehmigungspflichtig ist.
- Der KUNDE verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufes von Anlagen von BWAK alle Beschränkungen im Gebrauch der Anlagen und hinsichtlich ihres Verkaufes einschließlich der Beschränkung gemäß den Reexportbestimmungen auf seinen Käufer zu überbinden.
- 15.2 Der Verkauf einer Anlage beendet auf keinen Fall eine Lizenz zur Nutzung von Software, die auf der Anlage betrieben wurde (siehe Nutzungsumfang Pkt. 13).
- 15.3 Beim beabsichtigten Verkauf von Softwarelizenzen sind die dazugehörigen lizenzrechtlichen Bedingungen der Lieferanten einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Lizenzen übertragbar sind und bei Zuwiderhandlung mit hohen Strafen zu rechnen ist.

**16. Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz (BGBl.Nr. 565/78)**

Der KUNDE erteilt die Zustimmung, dass die Daten aus einem Geschäftsfall auch an Zulieferanten, externe Mitarbeiter und Subunternehmen, welche bei der Abwicklung eines Auftrages eingeschaltet werden, übermittelt werden.

**17. Verschwiegenheitspflicht**

Der KUNDE sowie BWAK werden alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Abwicklung gegenseitig erhalten, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, da es für die Vertragserfüllung oder für die Anwendung von Software oder die Nutzung von Hardware notwendig ist.

18. **Rückgabepflicht**

Bei Beendigung einer Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, hat der KUNDE die nicht in seinem Eigentum stehenden Anlagen unverzüglich an BWAK zurückzugeben, soweit ihm keine berechtigten Zurückbehaltungsrechte zustehen. Der KUNDE gewährt BWAK ein Zutrittsrecht zu den Betriebsstätten, um die Anlagen zu demontieren und abzutransportieren. Die entstehenden Kosten werden vom KUNDEN getragen. Der KUNDE gibt weiterhin sämtliche Unterlagen, die er im Zusammenhang mit dem beendeten Vertrag erhalten hat, unverzüglich auf eigenen Kosten an BWAK zurück.

19. **Aufrechnung**

Der KUNDE ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von BWAK eigene Forderungen aufzurechnen oder gegenüber BWAK ein Rückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) auszuüben oder sonst die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verweigern.

20. **Allgemeines**

20.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

20.2 Beim allfälligen Reexport sind die entsprechend erforderlichen Bewilligungen durch den KUNDEN einzuholen.

20.3 Der KUNDE erteilt die Zustimmung, dass Werbebriefe, Informationen und sonstiger Schriftverkehr auch per E-Mail oder Fax zugestellt werden können.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

20.5 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages ist Klagenfurt und/oder in Bezug Punkt 3.5 ein von BWAK frei wählbarer Gerichtsstandort im Ausland.